

Notare rüsten sich für elektronischen Registerverkehr

Wie in BNotK-Intern bereits mehrfach berichtet, hat die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs im Bereich des Handelsregisters in den letzten Monaten stark an Dynamik gewonnen. Eine Änderung der EU-Offenlegungsrichtlinie („SLIM-IV-Richtlinie“, 2003/58/EG) verpflichtet europaweit die Handelsregister, spätestens ab dem 1.01.2007 Urkunden und Angaben, die Grundlage von Registereintragungen werden sollen, in elektronischer Form entgegenzunehmen. Auch die Beauskunftung soll elektronisch möglich sein. Dies eröffnet unter anderem auch den Weg zur elektronischen Registeranmeldung durch den Notar.

Nur die elektronische Beglaubigung von Anmeldungen hat Zukunft

Im politischen Raum wird derzeit noch um die Modalitäten der elektronischen Handelsregisteranmeldung gerungen (vgl. BNotK-Intern 4/2004, S.1 f.). Hierbei steht auch die Mitwirkung des Notars zur Diskussion – es dürfte deshalb fest-

stehen, dass die Mitwirkung der Notare bei Registeranmeldungen nur eine Zukunft hat, wenn sie eine frühzeitige und flächendeckende Erfüllung der Justizvorgaben zur elektronischen Kommunikation verspricht.

Einzelne Bundesländer (so z.B. Bayern und Nordrhein-Westfalen) haben bereits

Unsere Themen:

Notare rüsten sich für elektronischen Registerverkehr	1
Erweiterung des Zentralen Vorsorgeregisters im vollen Gange	2
Rechnungsnummer auf Notarkostenrechnungen	3
Aktuelles aus Brüssel	4
Expertengruppe zu Hypothekarkrediten bei der Europäischen Kommission	4
Entwurf der Dritten Geldwäschrichtlinie liegt vor	7
Formanote	7

die ehrgeizige Absicht geäußert, schon Anfang 2006 den Vorgaben der Richtlinie zu genügen. Aus Ländersicht hätte dies den Vorteil, dass bereits ein erheblicher Datenbestand vorhanden ist, wenn am 1.01.2007 die elektronische Auskunft eröffnet werden muss – sonst droht nach der Richtlinie nämlich das Einscannen von auf Papier vorliegenden Daten. Unklar ist derzeit noch, ob der dann neu eröffnete elektronische Antragsweg mittelfristig dazu führen wird, dass Anmeldungen in herkömmlicher Form nicht mehr möglich sein werden.

Elektronisch beglaubigte Abschriften für den Registerverkehr

Angesichts dieser Entwicklung ist es unerlässlich, dass die Notare ihrerseits die notwendigen Vorarbeiten in Angriff nehmen, um diese erste elektronische Anwendung im Kernbereich der notariellen Tätigkeit adäquat umzusetzen. Dabei werden nach heutigem Kenntnisstand die Auswirkungen auf das tatsächliche Beurkundungsverfahren eher gering sein. Die Anmeldenden leisten weiterhin persönlich ihre Unterschriften zur Beglaubigung des Notars, die Handelsregisteranmeldung auf Papier bleibt zunächst im traditionellen Sinne Ergebnis des Beurkundungsvorgangs.

Daran werden sich jedoch neue Verfahren anschließen, die aus der Papierurkunde ein digitales Abbild herstellen,

Die elektronische Beglaubigung kommt: Beglaubigungsvermerke werden vom Notar mittels einer elektronischen Signatur unterzeichnet.



welches elektronisch an das Handelsregister übermittelt werden kann. Die derzeitige Form des § 12 HGB müsste für den elektronischen Bereich um die neue Variante der „elektronischen beglaubigten Abschrift“ ergänzt werden. Dabei handelt es sich um eine Vermerkurkunde, welche nach dem Vorbild der Papierurkunde (§ 39 BeurkG) in elektronischer Form errichtet wird. Rechtsgrundlage für die elektronische beglaubigte Abschrift bildet der neu einzuführende § 39 a BeurkG, welcher im Kabinettsentwurf zum Justizkommunikationsgesetz (JKomG) enthalten ist. Mit einer Verabschiedung dieses Gesetzes ist in den kommenden Monaten zu rechnen. Es soll zum Jahreswechsel 2004/2005 in Kraft treten.

Im praktischen Bürobetrieb ist die Anfertigung einer elektronischen beglaubigten Abschrift wie folgt vorstellbar: Nach Beurkundung und Eintragung in die Urkundenrolle wird die Handelsregisteranmeldung von einem Mitarbeiter eingescannt. Die entstandenen elektronischen Daten werden um einen Beglaubigungsvermerk ergänzt und vom Notar mittels einer elektronischen Signatur unterzeichnet. Nach den Vorgaben des § 39 a Beurkundungsgesetz muss der Notar dafür ein sog. „qualifiziertes Signaturzertifikat“ verwenden, dessen Angaben dauerhaft überprüfbar sind und das seine Berufsträgereigenschaft als Notar belegt („Attribut“). Die von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ausgegebenen Signaturkarten genügen diesen Anforderungen.

Zur Steigerung der Effizienz des elektronischen Registerverfahrens soll der Notar neben dieser elektronischen Abschrift der Papierurkunde weitere Daten an das Handelsregister liefern, die unmittelbar in das Registerprogramm übernommen werden können. Vielfach dürften die insoweit gefragten Daten bereits in der Notariatssoftware erfasst worden sein. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Personendaten der Beteiligten, weitere Angaben zur Gesellschaft sowie auf den konkreten Anmeldevorgang bezogene Spezialdaten (z.B. die Vertretungsbefugnis eines neuen Geschäftsführers).

Ziel muss es hier sein, weitmöglichst auf bestehende Daten zurückzugreifen und diese in für das Handelsregister brauchbarer Form aufzubereiten. Datenformate und -inhalte werden derzeit in Abstimmungsgremien zwischen den Justizbehörden und der Bundesnotarkammer erörtert.

Aufgaben der Bundesnotarkammer

Diese Vorgaben mit eigenen Mitteln umzusetzen, dürfte nahezu jeden Berufsangehörigen überfordern. Nötig sind deshalb Hilfsprogramme, welche die benötigten Funktionen in bedienerfreundlicher Art und Weise umsetzen, so dass sie sich bestmöglich in die etablierten Arbeitsabläufe im Notarbüro integrieren lassen. Mit Konzeption und Angebotssondierung hierfür hat die Bundesnotarkammer bereits begonnen.

Notwendig ist zum einen ein Programm, welches die Anfertigung von elektronischen beglaubigten Abschriften erlaubt. Dies setzt natürlich entsprechende Hardware (z.B. Scanner) voraus. Für die angesprochene Aufbereitung von Strukturdaten zur Handelsregisteranmeldung ist zum anderen eine weitere, hochflexible Anwendung notwendig, die z.B. Personendaten aus den Notarsystemen entgegennimmt, prüft, ergänzt und in das vordefinierte Format für die elektronische Handelsregisteranmeldung bringt. Dieses Programm soll jedoch auch bei den Amtsstellen einsatzfähig sein, die auf die Nutzung integrierter Notarprogramme verzichten, und ihnen eine geeignete Arbeitshilfe zur Zusammenstellung der vom Handelsregister benötigten Daten bieten.

Zugleich müssen die Anbieter der Notariatsfachprogramme zu Anpassungsarbeiten bewegt werden, da diese die notwendigen Exportfunktionen für die elektronische Handelsregisteranmeldung in ihre eigenen Programmstrukturen integrieren müssen.

Die Frage, welche Übertragungssysteme eingesetzt werden, um die beim Notar zusammengestellten Daten für die elektronische Handelsregisteranmeldung an das Gericht zu übermitteln, ist derzeit noch offen. Diskutiert werden unter anderem der „elektronische Gerichtsbriefkasten“, welcher über den Internet-Browser bedient werden kann, oder eine Lösung auf der Basis des Versands von elektronischer Post (E-Mail). Es ist nicht auszuschließen, dass es hier in den verschiedenen Bundesländern zu unterschiedlichen Lösungen kommen wird. Auch in diesem Punkt wird die Bundesnotarkammer sich bemühen, die anstehenden technischen Entwicklungen zu begleiten und für den Notar möglichst einfach handhabbare Lösungen zu fördern.

Elektronischer Registerverkehr als Vorreiter des elektronisch vernetzten Notariats

Die elektronische Handelsregisteranmeldung ist ein erster Schritt zum Einsatz von Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs bei der täglichen Arbeit des Notars. Seine erfolgreiche Umsetzung ist für die Entwicklung des Berufsbildes des Notars von großer Bedeutung. Bereits jetzt ist klar, dass auf öffentlicher Seite verstärkt auf elektronische Kommunikation und die damit verbundenen Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen gesetzt wird. Um diese zu realisieren, benötigen Gerichte und Behörden kompetente Partner, die fachlich und technisch in der Lage sind, die neuen Verfahren erfolgreich zu etablieren.

Wie bereits bei den elektronischen Register- und Grundbucheinsichten wird sich mittelfristig auch für den Notar ein praktischer Vorteil aus der Verwendung der neuen Verfahren ergeben: Zunächst durch die schnellere Bearbeitung elektronischer Eingaben bei Gericht, später auch durch die leichtere Weiterverarbeitung der bei der Realisierung einer medienbruchfreien Kommunikation von den Gerichten rückübermittelten Daten. Ein erster Schritt in diese Richtung wird derzeit in verschiedenen Ländern mit dem Projekt der „elektronischen Vollzugsmitteilung“ im Grundbuchbereich verfolgt.

Bereits jetzt ist absehbar, dass die bei den neuen Handelsregisterverfahren gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen mittelfristig auch im Grundbuchbereich zur Realisierung von elektronischen Antragsverfahren genutzt werden. Gleichfalls scheint es nur eine Frage der Zeit, bis auch andere Kommunikationsbeziehungen, z.B. zu Verwaltungs- und Finanzbehörden, elektronisch abgewickelt werden. Über weitere Entwicklungen in diesem Bereich wird die Bundesnotarkammer ständig auf dem Laufenden halten.



Erweiterung des Zentralen Vorsorgeregisters im vollen Gange

Durch eine Änderung der Bundesnotarordnung hat der Gesetzgeber das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkam-

Urkundenrollennummer oder Kostenregisternummer als Rechnungsnummer auf Notarkostenrechnungen

Die bereits am 1.01.2004 in Kraft getretenen Art. 5 und 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 15.12.2003 (Steueränderungsgesetz 2003) haben u. a. neue umsatzsteuerliche Anforderungen an Rechnungen mit sich gebracht. Dazu gehört nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG n. F. auch das Erfordernis der Angabe einer fortlaufenden Nummer auf von einem Unternehmer ausgestellten Rechnungen. Durch die fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer) soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung einmalig ist. Bei der Erstellung der Rechnungsnummer ist es zulässig, eine oder mehrere Zahlen- oder Buchstabenreihen zu verwenden. Auch eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist möglich. Bei der Erstellung der Rechnungsnummer bleibt es dem Rechnungsaussteller überlassen, wie viele und welche separaten Nummernkreise geschaffen werden, in denen eine Rechnungsnummer jeweils einmalig vergeben wird. Dabei sind Nummernkreise für zeitlich, geographisch oder organisatorisch abgegrenzte

Bereiche zulässig, z. B. die Zeiträume (Monate, Wochen, Tage), verschiedene Filialen, Betriebsstätten einschließlich Organgesellschaften oder Bestandsobjekte. Es muss jedoch gewährleistet sein (z. B. durch Vergabe einer bestimmten Klassifizierung für einen Nummernkreis), dass die jeweilige Rechnung leicht und eindeutig dem jeweiligen Nummernkreis zugeordnet werden kann und die Rechnungsnummer einmalig ist. Die Angaben sind grundsätzlich Voraussetzung für den Vorsteuerabzug durch den Rechnungsempfänger.

Vor dem Hintergrund der kurzen Übergangsfrist zwischen dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und dem In-Kraft-Treten der Neuregelung hatte das Bundesministerium der Finanzen allerdings für einen mit dem 30.06.2004 auslaufenden Übergangszeitraum erleichterte Anforderungen an Rechnungen für Zwecke des Vorsteuerabzuges aufgestellt (vgl. BMF-Schreiben vom 19.12.2003, Gz. IV B 7 – S 7300 – 75/03). Dieses Schreiben wurde kurze Zeit später ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 29.01.2004, Gz. IV B 7 – S 7280 – 19/04, welches die neuen gesetzlichen Anforderungen erläuterte. An die Bundesnotarkammer wurde verschiedentlich die Frage herangetragen, ob Notarkostenrechnungen nunmehr mit einer

zusätzlichen und – anknüpfend an den Zeitpunkt der Rechnungserstellung – chronologisch fortlaufenden Nummer zu versehen seien oder ob vielmehr die Angabe der Urkundenrollennummer bzw. – im Bereich der Notarkassen – der Kostenregisternummer insofern ausreiche. Vor dem Hintergrund divergierender Äußerungen einiger Oberfinanzdirektionen zu diesem Thema hatte die Bundesnotarkammer das BMF um Mitteilung seines Standpunktes gebeten. Das BMF hat nunmehr in einem Schreiben vom 29.06.2004, Gz. IV B 7 – S 7280a – 41/04, keine Bedenken gegen die Verwendung von Urkundenrollennummer oder Kostenregisternummer als Rechnungsnummer i. S. v. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG erhoben, sofern aus der Notarkostenrechnung die Verwendung der angesprochenen Nummern als Rechnungsnummer erkennbar wird. Sollten zu einer Urkundenrollennummer bzw. einer Kostenregisternummer mehrere Rechnungen erteilt werden, wären diese mit einem Unterscheidungsmerkmal in Ergänzung zur Urkundenrollennummer bzw. zur Kostenregisternummer zu versehen. Den Schriftverkehr mit dem BMF hat die Bundesnotarkammer mit Rundschreiben Nr. 30/2004 vom 29.06.2004 bekannt gegeben. Es ist auch über das Internet über www.bnotk.de abrufbar.

mer erstmals gesetzlich institutionalisiert und auf privatschriftliche Urkunden erweitert (vgl. BNotK-Intern 3/2004, S.1). Eile prägte nicht nur das Gesetzgebungsverfahren, sondern auch der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens wurde mit dem 31.07.2004 ehrgeizig gewählt. Von der neuen Kompetenz Gebrauch machen konnte die Bundesnotarkammer so früh aber dennoch nicht, da die Abläufe und Strukturen noch durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden müssen (§ 78a Abs. 3 BNotO n.F.).

Ausführungsverordnung

Bei der Erarbeitung der Ausführungsverordnung wird es vor allem darum gehen, Datenschutzbelange mit dem Ziel eines kostengünstigen und somit für jedermann verfügbaren Registers in Einklang zu bringen. Wird nämlich das Verfahren zu kompliziert gestaltet, müssten die aufwandsbezogenen Gebühren so hoch angesetzt werden, dass das – gerade von den Ländern verfolgte – Ziel einer möglichst breiten Registrierung von Vorsorgevollmachten gefährdet würde. Mit dem

Erlass der Verordnung ist nach derzeitigem Stand im September oder Oktober zu rechnen.

Gebührensatzung

Als weiteren untergesetzlichen Rechtsakt muss die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer eine Gebührensatzung beschließen (§ 78b Abs. 2 BNotO n.F.). Die hierin vorzusehenden aufwandsbezogenen Gebühren werden auch davon abhängen, wie aufwendig die Ausführungsverordnung das Verfahren ausgestaltet. Aussagen zu den Gebührensätzen sind deshalb derzeit noch schwer möglich; allerdings ist es weiterhin das Ziel aller Beteiligten, Gebühren im Bereich zwischen 10 und 20 Euro zu erreichen, eine Größenordnung, die auch Gegenstand der Diskussion in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ war. Fest steht aufgrund der Gesetzeslage, dass zwischen aufwendigen und weniger aufwendigen Meldewegen differenziert werden muss. Dementsprechend kann mit einem Rabatt für die Online-Erfassung von Vorsorgeurkunden gegenüber

der postalischen Meldung gerechnet werden, denkbar ist weiter eine Ermäßigung für die Gebührenzahlung per Lastschrift statt auf Rechnung. Der Notar wird die Gebühren als durchlaufenden Posten seinen Klienten weiterberechnen können. Die Satzung könnte – sobald der Inhalt der Ausführungsverordnung feststeht – von der Vertreterversammlung am 8.10.2004 beschlossen werden; sie bedarf dann noch der Genehmigung durch das Bundesjustizministerium und der Verkündung in der Deutschen Notar-Zeitschrift.

Umsetzungsarbeiten

Soweit auf dieser noch etwas beweglichen rechtlichen Basis möglich, wurden unmittelbar nach dem Gesetzesbeschluss die Umsetzungsarbeiten in technischer und organisatorischer Hinsicht begonnen. Noch die kleinste Aufgabe hierbei ist die Anpassung der Datenstrukturen an den nunmehr erweiterten Kreis von Urkunden und Meldern. Ganz neue Lösungen sind erforderlich, um die Rechnungsstellung und Zahlungsüberwa-

chung für die künftig anfallenden Gebühren zu realisieren. Schließlich muss die gesamte Technik angesichts der nunmehr bestehenden gesetzlichen Pflichten gestiegenen Verlässlichkeits- und Sicherheitsanforderungen gerecht werden. Die Informationstechnik wie auch die sonstige Außenkommunikation des bisher sehr schlanken Registerbetriebs müssen künftig überdies einem größeren Andrang auch rechtsunkundiger Interessenten gewachsen sein. Teil dieser Außenkommunikation sind schließlich auch überarbeitete Darstellungsmedien wie Formulare, Broschüren und ein informativer Internetauftritt. Letzterer wird übrigens in Kürze an Stelle der jetzigen Adresse des Zentralen Vorsorgeregisters „www.vorsorgeregister.de“ treten.

Bei alledem soll gewährleistet werden, dass die volle Funktionalität kurzfristig nach dem Abschluss der dargestellten Rechtsetzungsverfahren hergestellt ist. Hiermit wird nicht nur den Erwartungen der Justiz Rechnung getragen, die sich von dem Vorhaben eine Entlastung der Justizhaushalte von den explosionsartig gestiegenen Kosten für Betreuungsverfahren erhofft. Vielmehr hat sich in den vergangenen Monaten auch gezeigt, dass die Vorsorge für den Fall von Krankheit und Gebrechlichkeit in der Bevölkerung auf breites Interesse stößt.



Aktuelles aus Brüssel

Regelmäßig berichtet das Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer über die Aktivitäten des Europäischen Gesetzgebers. Nach dem umfassenden Überblick über die europäische Rechtsentwicklung (BNotK-Intern 2/2004, S.4 ff.) sollen nachstehend die jüngsten Entwicklungen aufgezeigt werden.

Expertengruppe zu Hypothekarkrediten bei der Europäischen Kommission

Nach gut einjähriger Beratungszeit soll die bei der Europäischen Kommission eingerichtete Expertengruppe zum Hypothekarkredit demnächst ihren Abschlussbericht vorlegen. Das aus rund 20 Praktikern aus verschiedenen Bereichen bestehende Forum war von der Generaldirektion Binnenmarkt der Europäischen

Kommission 2003 ins Leben gerufen worden, um die Faktoren zu ermitteln, die einen echten europäischen Binnenmarkt für Hypothekarkredite behindern und um der Europäischen Kommission Empfehlungen zu unterbreiten, mit welchen Maßnahmen ein integrierter Markt erreicht werden kann. Die rechtspolitischen Lösungsvorschläge des Forums laufen auf europäische Legislativvorschläge im Bereich des Hypothekarkredits und der dinglichen Sicherheiten hinaus.

Hintergrund

Auf dem Weg zu dem ehrgeizigen Ziel der sogenannten Lissabon-Strategie - dem von dem Europäischen Rat auf dem Gipfel 2000 in Lissabon entwickelten Programm der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Erneuerung und Entwicklung der Europäischen Union zum weltweit dynamischsten und wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum - nimmt die Europäische Kommission sich immer wieder verschiedene Wirtschaftsbereiche vor, die in ihrem Wachstum möglicherweise durch grenzüberschreitende Hemmnisse behindert werden und sucht, mit Maßnahmen zur Öffnung und Erleichterung der grenzüberschreitenden Tätigkeit Wirtschaftswachstum zu generieren.



Auch von Seiten der Kredit- und Versicherungswirtschaft wurde immer wieder die wirtschaftliche Bedeutung des Hypothekarkreditmarktes in der Europäischen Union und seine faktische Begrenzung, jedenfalls in dem Privatkundensegment, auf die einzelnen Mitgliedstaaten dargestellt. Die Europäische Kommission hatte in den Jahren zuvor Studien in Auftrag gegeben, die zeigten, dass mit einer stärkeren grenzüberschreitenden Tätigkeit im Hypothekarkreditsektor Preisangleichungen und damit erhebliche Einsparungen für die Kreditnehmer einhergehen würden. Die Einsetzung des Forums „Hypothekarkredite“ oder in ihrer englischen Arbeitssprache „Forum Group on Mortgage Credit“ im Frühjahr 2003 war nach der Vorstellung der Europäischen Kommission der erste Schritt, um mit Unterstützung der Marktteilnehmer den EU-weiten Markt für Hypothekarkredite zu öffnen. Der für

Binnenmarktfragen zuständige Kommissar *Frits Bolkestein* beteuerte bei der Einsetzung der Expertengruppe seine Entschlossenheit, den für den Wohlstand Europas zentralen Hypothekarkreditsektor, in dem es nach wie vor sehr schwer sei, einen Kredit im Ausland aufzunehmen oder an den Kunden zu bringen, zu öffnen. Auch der Kommissar für Gesundheit und Verbraucherschutz, *David Byrne*, ließ sich mit der Ansicht vernehmen, dass ein Binnenmarkt für Hypothekarkredite für den Verbraucher von großer Bedeutung werden könnte. Die Verbraucher wären die ersten, die von einem wettbewerbsfähigeren, effizienteren Markt profitieren könnten.

Mit einer Pressemitteilung unter der Überschrift „Hypothekarkredite: Kommission fordert Marktteilnehmer zur Unterstützung bei der Öffnung des EU-Marktes auf“ kündigte die Europäische Kommission den Beginn der Arbeiten der Expertengruppe im März 2003 an. Dem Forum waren zwei ehrgeizige Aufgaben mit auf den Weg gegeben worden. Zum einen sollten die Faktoren ermittelt werden, die einen echten europäischen Hypothekarkredit am meisten behindern und zum anderen sollten politische Empfehlungen formuliert werden, die der Europäischen Kommission den besten Weg zur Erleichterung eines integrierten Marktes weisen.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Forums

Das Forum bestand von Anfang an aus rund 20 Experten aus 11 Mitgliedstaaten, die nationale und europäische Verbraucherverbände, die Kredit- und Versicherungswirtschaft, Immobilienfachleute und auch die europäischen Notare vertreten. Angesichts des für europäische Verhältnisse ungewöhnlich kleinen Gremiums, an dem aber gerade die Finanz- und Immobilienbranche ein besonderes Interesse hatte, durfte es als eine erfreuliche Anerkennung der fachlichen und politischen Kompetenz der Notare angesehen werden, dass die Europäische Kommission der Conférence des Notariats de l'Union Européenne (C.N.U.E.) einen Sitz in diesem Forum angeboten hatte. Weiterhin erfreulich war, dass die Präsidenten der europäischen Notariate gleich zu Beginn der Arbeiten des Forums auf Vorschlag der Bundesnotarkammer dem deutschen Kollegen, Herrn Notar *Michael Becker* aus Dresden, das Mandat erteilten, in der ausschließlich

in Englisch arbeitenden Gruppe die Interessen des europäischen Notariats zu vertreten.

Entsprechend dem ersten Arbeitsauftrag der Europäischen Kommission, die Behinderungsfaktoren für einen echten europäischen Hypothekarkreditmarkt zu ermitteln, verständigte sich die Experten-Gruppe auf die Behandlung folgender Themen: Entstehung, Registrierung und Übertragung von Hypotheken („Mortgage“), grenzüberschreitende Grundstücksbewertung, Vollstreckung in Grundvermögen, grenzüberschreitende Überprüfung der Kreditwürdigkeit, Refinanzierung des Hypothekenkredites, Vertriebsstrukturen, insbesondere über Vermittler, Verbraucherinformation und Verbraucherberatung, Verbraucherschutz und Verbrauchermobilität, steuerliche Aspekte und öffentliche Bezuschussung.

Um all diese Themen mehr oder weniger zeitgleich zu bearbeiten, bildete das Forum themenbezogene Untergruppen, in denen die eigentliche Sacharbeit und Meinungsbildung stattfand. Die Untergruppen tagten zunächst über gute zehn Monate hinweg und stellten anschließend ihre Ergebnisse dem Plenum des Forums vor, so dass die in den Untergruppen geleisteten Vorarbeiten schließlich in den endgültigen Bericht der Expertengruppe einfließen. Insgesamt wurden fünf Untergruppen gebildet:

- Die „Collateral Group“, die die Behinderungsfaktoren bei Entstehung, Registrierung und Übertragung von Hypotheken untersuchte;
- die „Legal Group“, die sich vor allem mit der grenzüberschreitenden Zwangsversteigerung und der grenzüberschreitenden Überprüfung der Kreditwürdigkeit auseinandersetzen sollte;
- die „Consumer Confidence Group“ für Fragen des Verbraucherschutzes, der Verbraucherinformation und -beratung;
- die „Distribution Group“ mit der Aufgabe, die Hindernisse für Vertriebsaktivitäten zu ermitteln;
- und die „Finance Group“ für Aspekte der Refinanzierung, des Steuerrechts und der öffentlichen Bezuschussung.

Dem europäischen Notariat gelang es, in der besonders relevanten Untergruppe „Collateral Group“ vertreten zu sein. Die besondere Herausforderung in dieser Untergruppe bestand darin, die unterschiedlichen notariellen Mitwirkungserfordernisse in den einzelnen europäi-

schen Staaten mit ihren besonderen Schutz- und Dokumentationsfunktionen verständlich zu machen und nicht als reine formale Lästigkeiten, wie sie von manchen Diskussionsteilnehmern offen oder verdeckt dargestellt wurden, stehen zu lassen. Die Vielgestaltigkeit der existierenden Grundbuch- bzw. Registersysteme und die unterschiedlichen Formerfordernisse erschwerten diese Aufgabe zusätzlich. Immerhin stellt diese Untergruppe in ihren – insoweit bislang ohne Widerspruch gebliebenen – Empfehlungen an die Forum Gruppe fest, dass die nationalen Registrierungs-systeme für sich genommen keine europarechtlichen Hindernisse für einen einheitlichen Hypothekarkreditmarkt darstellen. Sie führt in diesem Zusammenhang auch den Nachweis, dass mit wenigen Detailregelungen die nationalen Registersysteme „europafit“ gemacht werden können; ausländischen Marktteilnehmern könnte damit ein effektiver Zugang zu den notwendigen grundstücksbezogenen Daten zur Verfügung gestellt und gleichzeitig eine sichere Begründung der dinglichen Sicherheiten gewährleistet werden. Bei einer Umsetzung der Vorschläge könnten die deutschen Gesetze weitgehend unverändert bleiben.

Interne Abstimmung der europäischen Notariate

Zur internen Abstimmung über die Position des europäischen Notariats rief die Versammlung der nationalen Präsidenten bei der C.N.U.E. eine Arbeitsgruppe ins Leben. Diese interne C.N.U.E.-Arbeitsgruppe trat jeweils vor den Sitzungen des Forums zusammen und bereitete Entscheidungen der Präsidentenversammlung vor, um im Kreise der Vertreter der europäischen Notariate die Vorgehensweise in der Expertenrunde abzustimmen. Auch hier führten die unterschiedlichen Rechtslagen, die verschiedenen Grundbuch- und Registersysteme und die divergierende Zulässigkeit von abstrakten Sicherungsmitteln zu erhöhtem Koordinationsbedarf. Im Rahmen dieser Beratungen konnten die Mitgliedsnotariate eine gemeinsame Position finden.

Ausgangspunkt war die in der Experten-Gruppe vor allem von den Bankenvertretern bekräftigte Feststellung, dass zentrale Hindernisse für einen europäischen Markt der Hypothekarkredite verdeckt wirkende Pfand- oder Vorrechte sowie die fehlende Transparenz der Grundbücher und Hypothekenregister sind,

ebenso wie die in manchen EU-Mitgliedstaaten streng wirkende Akzessorietät der dinglichen Sicherheit und die daraus folgenden Schwierigkeiten bei der Übertragung von Kredit und Sicherheit auf Dritte, etwa zur Refinanzierung. Als weitere Störfaktoren wurden zeitliche Verzögerungen durch das Exequaturverfahren zur Anerkennung ausländischer Urkunden und die Unsicherheit über die jeweiligen örtlichen Vorschriften und Verfahrensweisen genannt.

Das Positionspapier der C.N.U.E. für die Untergruppe „Collateral“ schlug vor, die genannten Schwierigkeiten konkret durch behutsame Weichenstellungen in den nationalen Rechtsordnungen anzugehen. Eine pauschale Forderung nach einem nicht näher beschriebenen europäischen Grundpfandrecht löse jedenfalls nicht die Fragen der Transparenz, des Rangverhältnisses zu anderen Rechten und zur Vollstreckbarkeit der Sicherheit. Die C.N.U.E. sprach sich dafür aus, soweit wie möglich Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der jeweiligen Eigentumsordnung und der nationalen Vorgaben des Vollstreckungsrechts. Im Einzelnen wurde unter anderem vorgeschlagen, das Eintragungsprinzip auf sämtliche Pfand- und Vorrechte und damit auch auf öffentliche Lasten zu erstrecken. Alle bislang nach den Rechten der Mitgliedstaaten verdeckt wirkenden Rechte sollten fortan zu ihrer Wirksamkeit einer Eintragung in einem öffentlichen Register bedürfen. Das Verhältnis mehrerer eingetragener Rechte zueinander sollte durch ihren jeweiligen Rang entsprechend der zeitlichen Abfolge ihrer Eintragung bestimmt werden. Damit würde die von den Kreditinstituten geforderte Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen. Die nähere Ausgestaltung der Eintragungsmodalitäten sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Sie sollten allerdings eine zuständige Stelle vorsehen, die für die Einhaltung von Formerfordernissen Sorge trägt und auch verlässliche Bestätigungen über den voraussichtlichen Rang einer einzutragenden Sicherheit abgeben kann. Da öffentliche Register für Belastungen von Grundbesitz in der einen oder anderen Form in allen EU-Mitgliedstaaten bekannt sind, bestehen die Grundlagen für die von der C.N.U.E. vorgeschlagenen Regelungen bereits. Auf diese Weise könnte mit behutsamen Änderungen der nationalen Rechtsordnungen dem Bedürfnis nach Transparenz und Rechtssicherheit Rechnung getragen werden.

Eher zurückhaltend betrachtet die C.N.U.E. die vor allem von Kreditinstituten aufgebrachte Diskussion um eine sogenannte Eurohypothek. Diese könnte, etwa vergleichbar mit der europäischen Aktiengesellschaft, zwar einen europäischen Mantel für die nationale Ausgestaltung eines neuen einzelstaatlichen Grundpfandrechts bieten. Im Ergebnis gäbe es dann auch so viele unterschiedliche „europäische Hypotheken“ wie EU-Mitgliedstaaten, die vielleicht nicht transparenter wären als die gegenwärtige Rechtslage mit unterschiedlichen Sicherungssystemen. Die Alternative wäre ein einheitliches von der Europäischen Union legislativ einzuführendes Instrument, dessen Entstehungs-, Verfügungs- und Erlöschensvoraussetzungen europaweit einheitlich festgelegt würden. Fraglich bleibt dabei, welche Tragweite eine solche Regelung haben würde, die gezwungenermaßen in die gewachsene Eigentumsordnung und möglicherweise sogar in das Grundbuch- und Registerwesen der Mitgliedstaaten eingreifen würde. Derart erhebliche Eingriffe in die Eigentumsordnung der verschiedenen Mitgliedstaaten sind nach dem geltenden Subsidiaritätsprinzip nicht angezeigt, vor allem dann nicht, wenn die bestehenden Probleme auch auf andere Weise lösbar sind.

Bei beiden Varianten eines zentralen europäischen Grundpfandrechts bleibt bei dem Schlagwort von der Eurohypothek unklar, wie diese sich zu Belastungen verhalten soll, die an demselben Grundstück nach nationalem Recht entstehen oder bereits entstanden sind. Auch vernimmt man immer wieder Vorschläge aus anderen Rechtskreisen, die keine mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Grundbücher und Register kennen und die sich für eine formlose, technisch einfache, vielleicht sogar elektronisch ohne weitere Vorkehrungen mögliche Eintragung eines solchen neuen europaweiten Instruments aussprechen.

Nicht weiter nachgegangen wird auch der Frage, wie mit einem zentralen europäischen Grundpfandrecht die Unsicherheiten im Blick auf die Verwertungsmöglichkeiten beseitigt werden sollen. Die Einzelheiten einer Zwangsversteigerung oder sonstigen Verwertung eines Grundstücks sind derzeit Regelungsgegenstände des nationalen Zwangsvollstreckungsrechts. Im Ergebnis sind die unter dem Schlagwort Eurohypothek auf den Plan gerufenen neuen Probleme so groß, dass die C.N.U.E. zu dem Ergebnis gekommen ist,

die anerkanntermaßen bestehenden Hindernisse für einen europäischen Hypothekarkreditmarkt rechtlich stringenter, schneller und damit erfolgreicher durch zielgerichtete und behutsame Harmonisierung spezifischer Fragen der Eintragungspflicht und des Rangverhältnisses auf EU-Ebene lösen zu können. Der dadurch ausgelöste Anpassungs- und Ergänzungsbedarf in den dinglichen Rechten der Mitgliedstaaten wäre zwar bedeutsam, aber eine systemkonforme Einpassung in die bestehenden Rechtsordnungen könnte dadurch leichter gewährleistet werden.

Arbeiten am Abschlussbericht des Forums Hypothekarkredite

Die fünf Untergruppen haben ihre Zwischenberichte dem Plenum des Forums mittlerweile vorgestellt. Entsprechend der Gewichtung der Teilnehmer in den einzelnen Gruppen überwog eine rein wirtschaftliche gegenüber der rechtlichen Betrachtungsweise. Die Europäische Kommission hat im Frühsommer 2004 einen alle Mindermeinungen enthaltenden Text der fünf Untergruppenberichte, die weitgehend im Konsensprinzip erarbeitet wurden, zusammengestellt. Der Europäischen Kommission ist offenbar daran gelegen, auch solche Vorschläge zu dokumentieren, die in den einzelnen Gruppen nicht mehrheitsfähig waren. Dieses Ansinnen ist insbesondere vor dem Hintergrund der zweiten Aufgabe zu sehen, die die Kommission an das Forum gestellt hatte, nämlich politische Empfehlungen zu formulieren, wie die Kommission einen integrierten Hypothekarkreditmarkt erreichen kann. Es scheint das gezielte Interesse der Europäischen Kommission zu sein, von den Experten den Auftrag zu erhalten, in dem Bereich der Hypothekarkredite Legislativvorschläge zu unterbreiten, auch wenn dies anfänglich von der Mehrheit der Experten eher zurückhaltend betrachtet wurde.

Der konsolidierte Abschlussbericht liegt nun in Entwurfsfassung vor und soll Ende September 2004 von dem Forum verabschiedet werden. Als politische Empfehlung werden darin unter anderem gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypothekarrechts und des Rechts der dinglichen Sicherheiten einschließlich der Registersysteme vorgebracht. Befürwortet wird ein absolutes Rangsystem, das auch verdeckte dingliche Rechte und sonstige wertmindernde

Rechte im Grundbuch eintragungsfähig und eintragungspflichtig werden lässt und sie dem absoluten Rangsystem unterstellt. In Deutschland müssten dann beispielsweise die Vormerkungswirkung nach Naturschutzgesetz und Baulasten eintragungsfähig und -pflichtig werden. Aber auch die Einführung einer sogenannten Eurohypothek wird als Lösungsmöglichkeit dargestellt, wobei den rechtlichen Einzelheiten, wie Entstehungs- und Verwertungsvoraussetzungen nicht weiter nachgegangen wird. Auch die von der C.N.U.E. analysierten Schwierigkeiten werden nicht vertieft. Die Kredit- und Versicherungswirtschaft hat sich außerdem für eine Neudefinition des Begriffs Finanzprodukt als Kombination bestehend aus dem eigentlichen Finanzprodukt und der dinglichen Sicherheit, die nach dem Herkunftslandrecht zu bestellen ist, stark gemacht. Das könnte künftig Diskussionen über eine einheitliche Anknüpfung des Kollisionsrechts aufbringen. Im Widerstreit könnten dann das Ortsrecht des Konsumenten, das Ortsrecht des Kreditinstituts, das Ortsrecht der sonstigen engsten Verbindung und, soweit dingliche Rechte an Grundstücken betroffen sind, das Recht des Belegenheitsstaates des Grundstücks stehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der europäischen Rechtstraditionen empfehlen die Experten hier die Anwendung des Belegenheitsrechts sowohl auf die dingliche Sicherheit als auch auf die Sicherungsabrede.

Ausblick

Die Europäische Kommission wird sicherlich nach Abschluss der Arbeiten des Forums „Hypothekarkredite“ weitere Aktivitäten in diesem Bereich entfalten. Möglicherweise wird es weitere Expertengruppen geben, die die Empfehlungen des Forums im Einzelnen untersuchen sollen und vielleicht sogar in die Erarbeitung von Legislativvorschlägen eingebunden werden. Eine vergleichbare Herangehensweise legt die Europäische Kommission derzeit im Bereich des Vertragsrechts an den Tag. Dort stellt sie dem wissenschaftlichen Gremium, das einen gemeinsamen Referenzrahmen ausarbeiten soll, ein Expertennetzwerk zur Seite, das die Vorschläge auf ihre Praxistauglichkeit untersuchen und die Kommission bei der Meinungsfindung beraten soll, in welcher Form die Vorschläge übernommen werden können. Ein ähnliches Vorgehen ist auch im Bereich des Hypothekarkredits nicht ausgeschlossen.

Unabhängig von der weiteren Behandlung dieses Regelungskomplexes wird sich das Notariat im Kreise von Vertretern der Kredit-, Versicherungs- und Immobilienwirtschaft immer wieder verdeckten oder offenen Versuchen zu widersetzen haben, die Form, den Notar und das Notariat aus dem Bereich der Bestellung dinglicher Sicherheiten, zumindest im grenzüberschreitenden Bereich, auszuklammern. Dabei ist hervorzuheben, dass dieses Ansinnen nicht von allen Interessengruppen unterstützt wird.

Es wird eine Herausforderung für die Bundesnotarkammer und die europäischen Notariate bleiben, den Mehrwert eines Grundbuchsystems mit öffentlichem Glauben und der Rechtssicherheit schaffenden Funktion des Notars immer wieder zu verdeutlichen und seinem Stellenwert auch bei neuen Rechtsinstrumenten im Interesse der Rechtssicherheit und des Verbrauchers als Teil der kontinentaleuropäischen Rechtskultur gebührend Rechnung zu tragen.

Entwurf der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie liegt vor

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche auf europäischer und internationaler Ebene haben eine erhebliche Eigendynamik gewonnen. Nachdem die Umsetzungsfrist für die Zweite EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4.12.2001) erst ca. ein Jahr abgelaufen ist, legt die Kommission mit dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus“ den Entwurf einer Dritten EU-Geldwäscherichtlinie vor. In dem Entwurf ist vorgesehen, die derzeit geltende Richtlinie aufzuheben und durch eine neue Fassung zu ersetzen.

Dass die Kommission sich erneut zum Handeln veranlasst sah, erklärt sich aus dem Umstand, dass die Financial Action Task Force on Money Laundering der OECD (FATF) ihre Standards (die sogenannten „40 Empfehlungen“) im Jahr 2003 neu gefasst hat. Die Niederländische Ratspräsidentschaft behandelt nun dieses Richtlinienvorhaben mit höchster Priorität. Der Vorschlag der Richtlinie wurde daher den Mitgliedstaaten mit

„FORMANOTE“ - Veranstaltung mit Unterstützung der Europäischen Kommission zum Thema „Neue Aufgaben für Notare durch aktuelle europäische Entwicklungen“

Die Bundesnotarkammer richtet als Mitglied der Konferenz der europäischen Notariate (C.N.U.E.) mit Unterstützung der Europäischen Kommission am 1.10.2004 in Berlin und am 4.10.2004 in Bochum im jeweiligen DAI Ausbildungszentrum in Berlin bzw. Bochum Fortbildungsveranstaltungen für Notare im Bereich der EU-weiten justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen aus.

Die C.N.U.E. hatte sich in dem Rahmenprogramm der zivilrechtlichen justiziellen Zusammenarbeit für 2003 erfolgreich um die Förderung der Europäischen Kommission für ihren Vorschlag zur EU-weiten Fortbildung der Notare beworben. Die Generaldirektion Justiz und Inneres der Europäischen Kommission erkennt und unterstützt ein besonderes Bedürfnis, die Rechtsanwender im notariellen Bereich mit den neuen Aufgaben und

Rechtsinstrumenten der justiziellen Zusammenarbeit vertraut zu machen. Unter der Bezeichnung „FORMANOTE“, die sich an den französischen Terminus „formation des notaires“ anlehnt, finden in fast allen EU-Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat zwischen Juni und November 2004 inhaltlich weitgehend abgestimmte Fortbildungsveranstaltungen über aktuelle europäische Rechtsentwicklungen mit Bezug zur notariellen Praxis statt.

Gegenstand des Programms ist ein Überblick über die gemeinschaftsrechtlichen Kompetenzen und Rechtsinstrumente im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, wie die verschiedenen Verordnungen zur grenzüberschreitenden Vollstreckung notarieller Urkunden sowie weitere, auch rechtspolitische Diskussionen im Bereich des Handels- und Kreditsicherungsrechts. Programm und Anmeldeunterlagen sind über die Bundesnotarkammer, Mohrenstr. 34, 10117 Berlin, Telefon 030/38 38 66-0, Telefax 030/38 38 66-66, E-Mail: bnotk@bnotk.de und über die Homepage der Bundesnotarkammer www.bnotk.de erhältlich.

einer kurzen Stellungnahmefrist übersandt. Mit noch kürzerer Frist wurden sodann die Verbände und Kammern der betroffenen Unternehmen und Berufsgruppen angehört, so auch die Bundesnotarkammer. Dieser Umstand, aber insbesondere der auch im Anhörungsverfahren erfolgte Hinweis, dass die Richtlinie der Umsetzung der „40 Empfehlungen“ diene, die ihrerseits bereits von Deutschland als Standard akzeptiert worden sei, zeigen, dass dieser Richtlinienentwurf inhaltlich kaum noch zur Disposition steht.

Schwerpunkte des Richtlinienentwurfes

Zunächst ist positiv hervorzuheben, dass die Einschränkung der Verdachtsmeldepflicht zum Schutz der Verschwiegenheitsverpflichtung rechtsberatender Berufe (vgl. etwa § 11 Abs. 3 GwG) unverändert bleibt. Dies ist nicht selbstverständlich, da eine gewisse Erwartungshaltung zu beobachten ist. Von Seiten der mit der Verfolgung der Geldwäschekriminalität befassten Institutionen wird teilweise kritisiert, dass die Zahl der Verdachtsanzeigen der neu einbezogenen rechts-, steuer-, wirtschaftsberatenden und -prüfenden Berufe zu gering sei.

Eine inhaltliche Umgestaltung erfahren aber die Bestimmungen über die Identifizierungspflichten. Nach der Richtlinie wird das Identifizierungsverfahren weniger förmlich. Es basiert auf dem Gedanken, dass die nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten eine sogenannte „Customer Due Diligence“ durchführen sollen. Dazu dürfen sie sich auf verlässliche unabhängige Quelldokumente, -daten oder -informationen stützen. In der Erkenntnis, dass nicht alle geschäftlichen Vorgänge gleichermaßen einer Geldwäschefähigkeit unterliegen, wird zusätzlich ein sogenannter „risikosensitiver Ansatz“ eingeführt. Danach kann der Umfang der Identifizierungsmaßnahmen von den Verpflichteten auf risikosensitiver Basis je nach Kundentyp, Geschäftsbeziehung, Produkt oder Transaktion festgelegt werden.

Unter Berücksichtigung dieses Prinzips, aber im Ergebnis jedenfalls verschärft, werden die Anforderungen an die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers. Dieser wird künftig durch die Richtlinie definiert und ist insbesondere jede natürliche Person, die letztendlich direkt oder indirekt 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einer juristischen Person besitzt oder kontrolliert

oder ansonsten einen vergleichbaren Einfluss auf das Management ausübt, sofern das Unternehmen nicht an einer amtlichen Börse zugelassen ist. Die inhaltlichen Anforderungen an die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers werden wie folgt beschrieben: „Ergreifung vernünftiger Maßnahmen zur Überprüfung der Identität, so dass verpflichtete Institute bzw. verpflichtete Personen sicher sein können, dass sie wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist“.

Zusätzlich wird der Kreis der dem Geldwäscheregime Unterworfenen erweitert. Im Grundsatz soll die Richtlinie künftig für alle Personen gelten, die Waren oder Dienstleistungen anbieten und dabei Barzahlungen über den Referenzbetrag (15.000 €) hinaus annehmen.

Die Pflicht zur Schaffung einer zentralen Meldestelle für Verdachtsanzeigen - Financial Intelligence Unit (FIU)- verbunden mit der Regelung eines Meldeverfahrens und der Zusammenarbeit wird nun auch auf der Ebene der Europäischen Richtlinien eingeführt. Diese „FIU“ besteht in Deutschland bereits beim Bundeskriminalamt.

Schließlich wird die gesamte Richtlinie nunmehr auch auf die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus erweitert. Hierzu wird in die Definition der Geldwäsche nun auch der Fall aufgenommen, dass rechtmäßig erworbene Vermögensgegenstände zur Finanzierung des Terrorismus eingesetzt werden. Dadurch gelten alle Verweise auf die Geldwäsche auch für die Finanzierung des Terrorismus.

Stellungnahme der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer hat in einer Stellungnahme gegenüber dem BMJ zunächst das grundsätzliche Vorgehen kritisiert, bei der Setzung von Standards zur Geldwäschebekämpfung auf europäischer und internationaler Ebene immer neue Maßnahmen zu erlassen, ohne diese vorab mit den betroffenen Berufsgruppen zu erörtern und ohne hierfür die notwendigen rechtstatsächlichen Untersuchungen vorgenommen zu haben. Aussagekräftige Studien, die die Geldwäschefährdung insbesondere von Notaren darstellen, liegen bisher nicht vor. Hinzu kommt, dass die Regelungen zur Geldwäschebekämpfung zunächst passgenau für die Kreditwirtschaft erdacht werden.

Sodann werden diese einfach ohne Berücksichtigung der spezifischen Belange der übrigen einbezogenen Berufe auf diese ausgedehnt. Es bleibt dann diesen Berufsgruppen vorbehalten, die für sie an sich unpassenden Regelungen so gut es eben geht anzuwenden. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme die Bundesregierung gebeten, in den internationalen Verhandlungen zur Setzung der Geldwäschebekämpfungsstandards den Belangen der vorbezeichneten Berufsgruppen stärker als bisher Rechnung zu tragen.

Das in der Richtlinie vorgesehene, weniger förmliche Identifizierungsverfahren wurde in der Stellungnahme begrüßt. Auch im risikosensitiven Ansatz liegt im Grundsatz ein Schritt in die richtige Richtung.

Schwerer wiegen hingegen die Anforderungen an die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers. Insofern wurde in der Stellungnahme davor gewarnt, die in der Richtlinie vorgesehenen Freiheiten in der Ausgestaltung des Identifizierungsverfahrens in der Umsetzung in das innerstaatliche Recht zu beschneiden. So muss es etwa, wie es die Richtlinie vorsieht, auch den verpflichteten Personen vorbehalten bleiben, das Risiko in jedem spezifischen Einzelfall einzuschätzen und die aus dieser Einschätzung folgenden Maßnahmen zur Identifizierung zu treffen.

Eine Umsetzung dergestalt, dass auch für den wirtschaftlichen Eigentümer eine Identifizierung im Sinne des § 1 Abs. 5 GwG (Identifizierung ausschließlich auf der Basis von gültigem Personalausweis oder Reisepass) verlangt wird, hätte nämlich ungewollte Folgen. Die Teilnahme juristischer Personen im Rechtsverkehr würde zumindest im Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes weitgehend unmöglich werden, etwa der Erwerb eines Grundstückes durch eine GmbH mit zehn Gesellschaftern. Dies ist aber nach der Richtlinie erkennbar nicht gewollt.

Die Bundesnotarkammer hat darauf hingewiesen, dass, wenn die Umsetzung in das innerstaatliche Recht die vorgesehenen Spielräume berücksichtigt, den staatlichen Registern, insbesondere dem Handelsregister, für die Erfüllung der Identifizierungspflichten künftig eine wesentliche Bedeutung zukommen könnten. Die im Rahmen der „Customer Due

Diligence“ einzuholenden Daten sind weitgehend dort hinterlegt und damit für die Strafverfolgungsbehörden abrufbar.

Es stellt sich insoweit die Frage, inwieweit für solche Daten, die ohnehin in staatlichen Registern vorgehalten werden, eine eigenständige Ermittlung nach dem Geldwäscheregime überhaupt erforderlich ist. Der Erhalt der Register in ihrer bisherigen Form, insbesondere die durch das Zusammenspiel von notarieller Beglaubigung der Anmeldung und der Eintragung in ein Register erzeugte Transparenz und Zuverlässigkeit der Daten von und über Unternehmensbeziehungen und Eigentumsverhältnissen, sollte aber in jedem Fall ein zentrales Anliegen der mit der Geldwäschebekämpfung befassten Institutionen sein. Eine Schwächung der Register, insbesondere durch Herabsenkung der Eintragungsvoraussetzungen, sollte daher auch aus Gründen der Geldwäschebekämpfung vermieden werden.

Neben weiteren Detailfragen ist die Bundesnotarkammer in der Stellungnahme auf den Widerspruch zwischen der Einbeziehung von Grundstücken und hochwertigen Dienstleistungen und Konsumgütern eingegangen. Die Anbieter von hochwertigen Dienstleistungen oder -gütern sind nur dann dem Regime der Geldwäscherichtlinie unterworfen, wenn die Zahlung in bar erfolgt und mindestens 15.000 € beträgt. Über die Einbeziehung von Notaren in die Geldwäscherichtlinie sind Grundstücksverkäufe stets und unabhängig von ihrem Wert einbezogen, also etwa auch in dem Fall, in dem eine Ackerfläche zwischen zwei Landwirten für 3.000 € veräußert wird. Dabei ist zweifelhaft, ob Immobilien sich mehr zur Geldwäsche eignen als andere Güter. Die Notwendigkeit der Eintragung der Eigentumsverhältnisse in das Grundbuch lässt allerdings das Gegenteil vermuten.

Ausblick

Die Erweiterung von Handlungspflichten nach der Dritten Geldwäscherichtlinie wird voraussichtlich im Rahmen des vorgelegten Entwurfes kommen. Inwieweit die notarielle Berufsausübung davon betroffen sein wird, wird sich im Wesentlichen erst im Rahmen der Umsetzung in das innerstaatliche Recht entscheiden. Die Richtlinie bietet zunächst genügend Spielräume, um hier Beurkundungsverfahren und Geldwäschebekämpfung sinnvoll aufeinander abzustimmen.